



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Zweckbindung von Mitteln nach dem Entflechtungsgesetz (Mittelzweckbindungsgesetz - MiZweG)

Federführend ist der Innenminister

Entwurf eines Gesetzes über die Zweckbindung von Mitteln nach dem Entflechtungsgesetz (Mittelzweckbindungsgesetz - MiZweG)

A. Problem

Im Rahmen der Föderalismusreform I ist der Abbau von Systemen der Mischfinanzierung von Bund und Ländern zugunsten einer klaren Aufgabenzuweisung beschlossen worden. Zum 1. Januar 2007 wurden die Gemeinschaftsaufgaben „Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken“ und „Bildungsplanung“ sowie die Finanzhilfen für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden und zur Wohnraumförderung abgeschafft. Artikel 143c GG enthält eine Übergangsvorschrift, die einen Rechtsanspruch der Länder auf finanzielle Kompensation für den Wegfall der investiven Bundesmittel in den genannten Bereichen bis zum 31. Dezember 2019 begründet. Näheres regelt das Gesetz zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen vom 5. September 2006 (Entflechtungsgesetz – EntflechtG).

Nach Artikel 143c Abs. 2 GG i.V.m. §§ 2 bis 5 des Entflechtungsgesetzes stehen den Ländern seit dem 1. Januar 2007 bis zum 31.12.2013 jährlich die nachfolgend aufgeführten Festbeträge aus dem Bundeshaushalt zu (gerundet), die zweckgebunden an den jeweiligen Aufgabenbereich der bisherigen Mischfinanzierung sind (sog. gruppenspezifische Zweckbindung):

- Ausbau und Neubau von Hochschulen einschl. Hochschulkliniken

- Gesamtbetrag: 695.300.000 €
- SH: 17.758.000 €

- Bildungsplanung

- Gesamtbetrag: 19.900.000 €
- SH: 2.351.000 €

- Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden

- Gesamtbetrag: 1.335.500.000 €
- SH: 43.253.000 €

- Wohnraumförderung

- Gesamtbetrag: 518.200.000 €
- SH: 12.620.000 €

Nach der Revisionsklausel des Artikels 143c Absatz 3 Satz 1 GG i.V.m. § 6 Absatz 1 EntflechtG prüfen Bund und Länder gemeinsam bis zum Ende des Jahres 2013, in welcher Höhe diese Beträge für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2019 zur Aufgabenerfüllung der Länder noch angemessen und erforderlich sind. Die gruppenspezifische Zweckbindung entfällt gemäß Artikel 143c Absatz 3 Satz 2 GG i.V.m. § 6 Absatz 2 EntflechtG ab dem Jahr 2014. Die aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung gestellten Beträge unterliegen dann bundesgesetzlich nur noch einer allgemeinen investiven Zweckbindung.

Die gemeinsame Prüfung von Bund und Ländern, in welchem Umfang die Entflechtungsmittel noch benötigt werden, ist abgeschlossen. Im Kontext der Beteiligung der Länder an der Finanzierung des Aufbauhilfefonds zur Linderung der aktuellen Hochwasserschäden wird durch das von Bundestag und Bundesrat einstimmig beschlossene Aufbauhilfegesetz die unveränderte Höhe der Kompensationsleistungen durch eine entsprechende Anpassung des Entflechtungsgesetzes festgelegt. In der Gesetzesbegründung des Aufbauhilfegesetzes wird dabei die Hoffnung ausgesprochen, dass die Länder die Entflechtungsmittel wieder vollständig in den bisherigen Aufgabebereichen einsetzen werden.

Sowohl Gutachten als auch die Ergebnisse von Fachministerkonferenzen bestätigen, dass die Entflechtungsmittel für die Aufgabenerfüllung durch die Länder weiterhin erforderlich sind. Für den Bereich der Wohnraumförderung hat z.B. das u.a. vom BMVBS beauftragte Gutachten „Fortführung der Kompensationsmittel für die Wohnraumförderung“ vom 07.04.2011 ergeben, dass ein gesamtstaatliches Interesse an der Beeinflussung der Entwicklungen auf dem Wohnungsmarkt besteht. Als Gründe sind insbesondere zu nennen:

- Die Wohnungsnachfrage nimmt bundesweit zu, die Anzahl von Einpersonenhaushalten steigt deutlich.
- Die Zahl der einkommensschwachen Haushalte, die auf dem Wohnungsmarkt Hilfe benötigen, wächst noch stärker.
- Das Angebot an gebundenen Wohnungen sinkt deutlich.
- Es fehlen energetisch sanierte Wohnungen mit erschwinglichen Mieten für die Zielgruppen.
- Die Anzahl barrierefreier bzw. -armer Wohnungen sind zu gering.

Die aufgezählten Punkte treffen insbesondere auch auf die Wohnverhältnisse in Schleswig-Holstein zu und haben das Land bewogen, gemeinsam mit der Wohnungswirtschaft und unter Einbindung der Kommunen die „Offensive für bezahlbares Wohnen“ zu starten.

Für den Hochschulbau einschließlich Universitätskliniken hat die Kultusministerkonferenz - aufgrund einer Abfrage bei den Ländern nach den wichtigsten Hochschulbauvorhaben - bereits im Herbst 2010 gefordert, die Kompensationsmittel von 695 Mio. € auf 900 Mio. € zu erhöhen. Ausschlaggebend dafür waren u.a. die hohen Sanierungs- und Re-Investitionsbedarfe in die Hochschulgebäude aus den 70er und 80er Jahren des vergangenen Jahrhunderts, deutlich steigende Studienanfängerzahlen (Stichwort Hochschulpakt) und nicht zuletzt auch erheblich gestiegene Baukostenindizes.

Die überwiegende Zahl der schleswig-holsteinischen Hochschulen leidet an einer erheblichen räumlichen Überlastung. Allein der reine bauliche Sanierungsstau der CAU liegt bei rund 200 Mio. €. Dabei sind notwendige Anpassungen aufgrund veränderter Nutzungsanforderungen noch nicht berücksichtigt.

Für die Bildungsplanung gilt, dass zwar die Mittel auch weiterhin benötigt werden, die bundesgesetzlich vorgeschriebene investive Zweckbindung aber dazu führt, dass die Mittel kaum oder gar nicht einer effizienten Verwendung zugeführt werden können. Bisher wurden ausschließlich Schulversuche und Projekte im Schul- und Hochschulbereich gefördert, die allesamt nicht investiv waren. Um nun diese Mittel gleichwohl

einer Zweckbindung zu unterwerfen, die in einem engen Zusammenhang mit den ehemaligen Gemeinschaftsaufgaben steht, werden die Mittel für die Bildungsplanung den Mitteln für den Hochschulbau zugeschlagen.

Die gruppenspezifische Zweckbindung der Mittel, die bundesrechtlich entfällt, soll deshalb grundsätzlich landesrechtlich fortgeschrieben werden, um Planungssicherheit für die Investoren bei der Mittelverwendung herzustellen. Bezüglich der Wohnraumförderung besteht angesichts der Entwicklung der Wohnungsmärkte, der Wohnraumversorgung aller Bevölkerungsgruppen mit bezahlbarem Wohnraum sowie der Anforderungen der Energiewende an Maßnahmen der Wohngebäudesanierung zusätzlich ein hoher Bedarf zur finanziellen Unterstützung. Die Finanzierung der Landesförderprogramme geschieht aus dem Zweckvermögen Wohnraumförderung/Krankenhausfinanzierung. Dessen finanzielle Ausstattung muss langfristig gestärkt werden.

Für den Hochschulbau gilt, dass die bereitgestellten Bundesmittel aufgrund des enormen Bedarfes gesichert und erhöht werden müssen. Die Mittel der Bildungsplanung werden deshalb dem Hochschulbau gewidmet.

B. Lösung

Mit diesem Gesetzentwurf wird in Schleswig-Holstein unter grundsätzlicher Aufrechterhaltung der bereits vor dem 01. Januar 2014 aus dem Entflechtungsgesetz des Bundes folgenden Verteilungsquoten eine gruppenspezifische Zweckbindung der Entflechtungsmittel für den Zeitraum 2014 – 2019 verbindlich festgelegt. Auf diese Weise wird eine klare Grundlage für die zweckgerechte Verwendung der vom Bund zugewiesenen Mittel sowie die erforderliche Planungssicherheit für die betroffenen Förderbereiche geschaffen.

Für die zweckgebundene Verwendung der dem Land zustehenden Kompensationsmittel zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden wurde bereits am 15. Dezember 2006 das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz - Schleswig-Holstein - erlassen, um Planungs- und Finanzierungssicherheit bei der Infrastrukturförderung herzustellen.¹ Die auf das Land Schleswig-Holstein für diesen Bereich entfallenden Mittel werden in dem vorliegenden Gesetzentwurf nur der Vollständigkeit halber erwähnt, um einen Gesamtüberblick über die Verteilung der vom Bund gewährten Entflechtungsmittel zu gewinnen. Einzelheiten der Mittelverwendung in diesem Bereich richten sich unverändert nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz Schleswig-Holstein.

C. Alternativen

Verzicht auf eine langfristige gesetzliche Zweckbindung der Bundesmittel zu Lasten der Planungssicherheit von Land, Hochschulen, UKSH und Investoren. Einstellung der Mittel in die jährlichen Haushaltspläne auf Basis entsprechender Förderprogramme.

¹ Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Nr. 18 vom 28.12.2006

D. Kosten und Verwaltungsaufwand**1. Kosten**

Es entstehen keine Kosten, da die Entflechtungsmittel aus zweckgebundenen Zuweisungen des Bundes stammen. Die Kommunen werden nicht belastet.

2. Verwaltungsaufwand

Durch die gruppenspezifische Zweckbindung entsteht kein neuer Verwaltungsaufwand gegenüber der bisherigen Mittelverwaltung.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Das Gesetz dient u.a. dazu, die Bereitschaft der Wohnungswirtschaft für Investitionen in den sozialen Wohnungsbau zu erhöhen. Die Kompensationsleistungen in Höhe von 12,6 Mio. € jährlich lösen im Wohnungsbau ein Investitionsvolumen von bis zu 50 Mio. € aus.

E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung

Der Gesetzentwurf ist dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages mit Schreiben vom 6. September 2013 übersandt worden.

F. Federführung

Die Federführung hat das Innenministerium.

Entwurf eines Gesetzes über die Zweckbindung von Mitteln nach dem Entflechtungsgesetz (Mittelzweckbindungsgesetz - MiZweG)

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zweckbindung der Finanzmittel nach dem Entflechtungsgesetz

(1) Die dem Land Schleswig-Holstein nach §§ 2 bis 4 des Entflechtungsgesetzes vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098, 2102), geändert durch Artikel 4 des Aufbauhilfegesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2401), jährlich zustehenden Beträge aus dem Haushalt des Bundes unterliegen der gruppenspezifischen Zweckbindung nach § 2.

(2) Aus den Beträgen gemäß Absatz 1 stellt das Land Mittel bereit für investive Maßnahmen

1. zur Förderung des Aus- und Neubaus von Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken,
2. zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden und
3. der sozialen Wohnraumförderung.

(3) Die Verwendung der Mittel nach Absatz 2 Nr. 2 richtet sich nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz - Schleswig-Holstein (GVFG-SH) vom 15. Dezember 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 358).

(4) Die Mittel gemäß Absatz 2 Nr. 3 für Zwecke der sozialen Wohnraumförderung werden dem Zweckvermögen Wohnraumförderung/ Krankenhausfinanzierung nach § 10 Abs. 1 des Investitionsbankgesetzes vom 7. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), zugeführt.

(5) Rechtsansprüche werden durch dieses Gesetz nicht begründet.

§ 2

Verteilung der Finanzmittel

Die vom Bund auf der Grundlage des Entflechtungsgesetzes dem Land Schleswig-Holstein vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2019 jährlich zugewiesenen Finanzmittel werden unter Aufrechterhaltung der bereits vor dem 1. Januar 2014 geltenden Verteilungsquoten unter Rundung auf Tausend Euro wie folgt aufgeteilt, wobei die Mittel für die ehemalige Gemeinschaftsaufgabe Bildungsplanung der Förderung

des Aus- und Neubaus von Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken zuge schlagen werden:

1. Förderung des Aus- und Neubaus von Hochschulen einschließlich der Hoch schulkliniken 26,465 Prozent,
2. Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden 56,9263 Prozent und
3. soziale Wohnraumförderung 16,6087 Prozent.

§ 1 Abs. 1 GVFG-SH bleibt unberührt.

§ 3

Übergangsvorschrift

Die Förderung bereits begonnener Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten dieses Ge setzes aus Mitteln nach dem Entflechtungsgesetz gefördert wurden und noch nicht beendet sind, wird aus den in § 1 Abs. 2 genannten Mitteln fortgeführt.

§ 4

Inkrafttreten, Befristung

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft und am 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Torsten Albig
Ministerpräsident

Andreas Breitner
Innenminister

Prof. Dr. Waltraud Wende
Ministerin für Bildung und Wissenschaft

Monika Heinold
Finanzministerin

Reinhard Meyer
Minister für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie

Begründung:**Allgemeines:**

Im Rahmen der Föderalismusreform I ist der Abbau von Systemen der Mischfinanzierung von Bund und Ländern zugunsten einer klaren Aufgabenzuweisung beschlossen worden. Zum 1. Januar 2007 wurden die Gemeinschaftsaufgaben „Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken“ und „Bildungsplanung“ sowie die Finanzhilfen für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden und zur Wohnraumförderung abgeschafft. Artikel 143c GG enthält eine Übergangsvorschrift, die einen Rechtsanspruch der Länder auf finanzielle Kompensation für den Wegfall der investiven Bundesmittel in den genannten Bereichen bis zum 31. Dezember 2019 begründet. Näheres regelt das Gesetz zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen vom 5. September 2006 (Entflechtungsgesetz – EntflechtG).

Nach Artikel 143c Abs. 2 GG i.V.m. §§ 2 bis 5 des Entflechtungsgesetzes stehen den Ländern seit dem 1. Januar 2007 bis zum 31.12.2013 jährlich die nachfolgend aufgeführten Festbeträge (gerundet) aus dem Bundeshaushalt zu, die zweckgebunden an den jeweiligen Aufgabenbereich der bisherigen Mischfinanzierung sind (sog. gruppenspezifische Zweckbindung):

- Ausbau und Neubau von Hochschulen einschl. Hochschulkliniken

- Gesamtbetrag: 695.300.000 €
- SH: 17.758.000 €

- Bildungsplanung

- Gesamtbetrag: 19.900.000 €
- SH: 2.351.000 €

- Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden

- Gesamtbetrag: 1.335.500.000 €
- SH: 43.253.000 €

- Wohnraumförderung

- Gesamtbetrag: 518.200.000 €
- SH: 12.620.000 €

Nach der Revisionsklausel des Artikels 143c Absatz 3 Satz 1 GG i.V.m. § 6 Absatz 1 EntflechtG prüfen Bund und Länder gemeinsam bis zum Ende des Jahres 2013, in welcher Höhe diese Beträge für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2019 zur Aufgabenerfüllung der Länder noch angemessen und erforderlich sind. Die gruppenspezifische Zweckbindung entfällt gemäß Artikel 143c Absatz 3 Satz 2 GG i.V.m. § 6 Absatz 2 EntflechtG ab dem Jahr 2014. Die aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung gestellten Beträge unterliegen dann bundessgesetzlich nur noch einer allgemeinen investiven Zweckbindung.

Die gemeinsame Prüfung von Bund und Ländern, in welchem Umfang die Entflechtungsmittel noch benötigt werden, ist abgeschlossen. Im Kontext der Beteiligung der Länder an der Finanzierung des Aufbauhilfefonds zur Linderung der aktuellen Hoch-

wasserschäden wird durch das von Bundestag und Bundesrat einstimmig beschlossene Aufbauhilfegesetz die unveränderte Höhe der Kompensationsleistungen durch eine entsprechende Anpassung des Entflechtungsgesetzes festgelegt. In der Gesetzesbegründung des Aufbauhilfegesetzes wird dabei die Hoffnung ausgesprochen, dass die Länder die Entflechtungsmittel wieder vollständig in den bisherigen Aufgabebereichen einsetzen werden.

Sowohl Gutachten als auch die Ergebnisse von Fachministerkonferenzen bestätigten, dass die Entflechtungsmittel für die Aufgabenerfüllung durch die Länder weiterhin erforderlich sind. Für den Bereich der Wohnraumförderung hat z.B. das u.a. vom BMVBS beauftragte Gutachten „Fortführung der Kompensationsmittel für die Wohnraumförderung“ vom 07.04.2011 ergeben, dass ein gesamtstaatliches Interesse an der Beeinflussung der Entwicklungen auf dem Wohnungsmarkt besteht. Als Gründe sind insbesondere zu nennen:

- Die Wohnungsnachfrage nimmt bundesweit zu, die Anzahl von Einpersonenhaushalten steigt deutlich.
- Die Zahl der einkommensschwachen Haushalte, die auf dem Wohnungsmarkt Hilfe benötigen, wächst noch stärker.
- Das Angebot an gebundenen Wohnungen sinkt deutlich.
- Es fehlen energetisch sanierte Wohnungen mit erschwinglichen Mieten für die Zielgruppen.
- Die Anzahl barrierefreier bzw. -armer Wohnungen sind zu gering.

Die aufgezählten Punkte treffen insbesondere auch auf die Wohnverhältnisse in Schleswig-Holstein zu und haben das Land bewogen, gemeinsam mit der Wohnungswirtschaft und unter Einbindung der Kommunen die „Offensive für bezahlbares Wohnen“ zu starten.

Für den Hochschulbau einschließlich Universitätskliniken hat die Kultusministerkonferenz - aufgrund einer Abfrage bei den Ländern nach den wichtigsten Hochschulbauvorhaben - bereits im Herbst 2010 gefordert, die Kompensationsmittel von 695 Mio. € auf 900 Mio. € zu erhöhen. Ausschlaggebend dafür waren u.a. die hohen Sanierungs- und Re-Investitionsbedarfe in die Hochschulgebäude aus den 70er und 80er Jahren des vergangenen Jahrhunderts, deutlich steigende Studienanfängerzahlen (Stichwort Hochschulpakt) und nicht zuletzt auch erheblich gestiegene Baukostenindizes.

Die überwiegende Zahl der schleswig-holsteinischen Hochschulen leidet an einer erheblichen räumlichen Überlastung. Allein der reine bauliche Sanierungsstau der CAU liegt bei rund 200 Mio. €. Dabei sind notwendige Anpassungen aufgrund veränderter Nutzungsanforderungen noch nicht berücksichtigt.

Für die Bildungsplanung gilt, dass zwar die Mittel auch weiterhin benötigt werden, die bundesgesetzlich vorgeschriebene investive Zweckbindung aber dazu führt, dass die Mittel kaum oder gar nicht einer effizienten Verwendung zugeführt werden können. Bisher wurden ausschließlich Schulversuche und Projekte im Schul- und Hochschulbereich gefördert, die allesamt nicht investiv waren. Um nun diese Mittel gleichwohl einer Zweckbindung zu unterwerfen, die in einem engen Zusammenhang mit den ehemaligen Gemeinschaftsaufgaben steht, werden die Mittel für die Bildungsplanung den Mitteln für den Hochschulbau zugeschlagen.

Die gruppenspezifische Zweckbindung der Mittel, die bundesrechtlich entfällt, soll deshalb grundsätzlich landesrechtlich fortgeschrieben werden, um Planungssicherheit für die Investoren bei der Mittelverwendung herzustellen. Bezüglich der Wohnraumförderung besteht angesichts der Entwicklung der Wohnungsmärkte, der Wohnraumversorgung aller Bevölkerungsgruppen mit bezahlbarem Wohnraum sowie der Anforderungen der Energiewende an Maßnahmen der Wohngebäudesanierung zusätzlich ein hoher Bedarf zur finanziellen Unterstützung. Die Finanzierung der Landesförderprogramme geschieht aus dem Zweckvermögen Wohnraumförderung/Krankenhausfinanzierung. Dessen finanzielle Ausstattung muss langfristig gestärkt werden.

Für den Hochschulbau gilt, dass die bereitgestellten Bundesmittel aufgrund des enormen Bedarfes gesichert und erhöht werden müssen. Die Mittel der Bildungsplanung werden deshalb dem Hochschulbau gewidmet.

Mit diesem Gesetzentwurf wird in Schleswig-Holstein unter grundsätzlicher Aufrechterhaltung der bereits vor dem 01. Januar 2014 aus dem Entflechtungsgesetz des Bundes folgenden Verteilungsquoten eine gruppenspezifische Zweckbindung der Entflechtungsmittel für den Zeitraum 2014 – 2019 verbindlich festgelegt. Auf diese Weise wird eine klare Grundlage für die zweckgerechte Verwendung der vom Bund zugewiesenen Mittel sowie die erforderliche Planungssicherheit für die betroffenen Förderbereiche geschaffen.

Für die zweckgebundene Verwendung der dem Land zustehenden Kompensationsmittel zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden wurde bereits am 15. Dezember 2006 das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz - Schleswig-Holstein - erlassen, um Planungs- und Finanzierungssicherheit bei der Infrastrukturförderung herzustellen.² Die auf das Land Schleswig-Holstein für diesen Bereich entfallenden Mittel werden in dem vorliegenden Gesetzentwurf nur der Vollständigkeit halber erwähnt, um einen Gesamtüberblick über die Verteilung der vom Bund gewährten Entflechtungsmittel zu gewinnen. Einzelheiten der Mittelverwendung in diesem Bereich richten sich unverändert nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz Schleswig-Holstein.

Einzelbegründung:

zu § 1 Zweckbindung der Finanzmittel nach dem Entflechtungsgesetz

zu Absatz 1

Am 31. Dezember 2013 läuft gemäß Artikel 143c Absatz 3 Satz 2 GG i. V. m. § 6 Absatz 2 EntflechtG die gruppenspezifische Zweckbindung der Entflechtungsmittel für Investitionen in den Hochschulbau, die Bildungsplanung, die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden und die Wohnraumförderung aus.

Die seitens des Bundes im nachfolgenden Zeitraum vom 01. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2019 auf Basis des Entflechtungsgesetzes zur Verfügung gestellten Beträge unterliegen bundesgesetzlich noch einer allgemeinen investiven Zweckbindung. Es handelt sich auf Ebene des Landes somit weiterhin um Mittel aus zweckge-

² Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Nr. 18 vom 28.12.2006

bundenen Einnahmen im Sinne des § 17 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung (LHO), die entsprechend zu kennzeichnen sind. Aufgrund von § 1 Absatz 1 wird für diese Mittel im vorgenannten Zeitraum die bundesseitig entfallende aufgabenbezogene Zweckbindung auf landesrechtlicher Grundlage fortgeführt.

zu Absatz 2

Absatz 2 legt die aufgabenbezogene Zweckbindung fest. Die vom Bund bereitgestellten Beträge sind damit für die Förderung des Aus- und Neubaus von Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken, für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden sowie für die soziale Wohnraumförderung einzusetzen.

zu Absatz 3

Für die vom Bund aus Kompensationsmitteln für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden bereitgestellten Beträge wurde aus Gründen der Planungssicherheit bereits am 15. Dezember 2006 das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz - Schleswig-Holstein - erlassen, das bis zum 31. Dezember 2019 in Kraft bleibt. Die auf diesen Bereich entfallenden Mittel werden in dem neuen Gesetz nur der Vollständigkeit halber erwähnt.

zu Absatz 4

Die vom Bund bereitgestellten Mittel, die das Land für Zwecke der sozialen Wohnraumförderung einsetzt, werden dem Zweckvermögen Wohnraumförderung/Krankenhausesfinanzierung zugeführt. Die Kompensationsmittel sind ein wesentlicher Finanzierungsbaustein für Maßnahmen der sozialen Wohnraumförderung und die Offensive für bezahlbares Wohnen in Schleswig-Holstein. Sie sind insbesondere erforderlich, um eine ausgewogene Wohnraumversorgung in größeren Städten und im Hamburger Rand anzustreben und nachhaltig zu sichern.

zu Absatz 5

Absatz 5 stellt klar, dass durch das Gesetz keine Rechtsansprüche auf die Gewährung von Zuwendungen begründet werden. Diese Einschränkung ist notwendig, da eine Förderung nur im Rahmen der tatsächlich vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel möglich ist.

zu § 2 Verteilung der Finanzmittel

Die vorgesehene Verteilung der seitens des Bundes zur Verfügung gestellten Entflechtungsmittel auf die einzelnen aus der gruppenspezifischen Zweckbindung resultierenden Investitionsbereiche stellt - mit Ausnahme der Bildungsplanung, deren Mittel dem Hochschulbau zugeschlagen werden - eine unveränderte Fortführung der bereits vor dem 1. Januar 2014 aus dem Entflechtungsgesetz selbst folgenden Verteilungsquoten dar. Der Ermittlung der Anteile liegt die folgende, auf den bislang bereitgestellten Beträgen basierende Berechnung zugrunde:

	Aus- und Neubau von Hochschulen/Hochschulkliniken	Bildungsplanung	Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden	Wohnraumförderung	Gesamt
Ansatz gem. EntflechtG in €	695.300.000	19.900.000	1.335.500.000	518.200.000	2.568.900.000
Verteilungsschlüssel § 4 EntflG	2,553941 %	11,814005 %	3,238746 %	2,435272 %	
SH-Anteil rechnerisch in €	17.757.551,00	2.350.986,90	43.253.452,00	12.619.579,00	75.981.568,00
Verteilungsquote in S-H ohne Veränderung	23,3709 %	3,0941 %	56,9263 %	16,6087 %	100 %
Verteilungsquote in S-H unter Umwidmung der Mittel für Bildungsplanung	26,465 %	0%	56,9263 %	16,6087%	100 %

§ 1 Abs. 1 GVFG-SH, der festlegt, dass die dem Land nach § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 3 sowie nach § 6 des Entflechtungsgesetzes vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098, 2102) zustehenden Mittel für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes verwendet werden, bleibt unberührt.

zu § 3 Übergangsvorschrift

Für aus Mitteln nach dem Entflechtungsgesetz geförderte Vorhaben, die bei Außerkrafttreten der bundesrechtlichen Zweckbindung am 31. Dezember 2013 noch nicht vollständig abgeschlossen sind, wird durch die in § 3 enthaltene Regelung klargestellt, dass die Projektförderung aus den Mitteln nach dem Entflechtungsgesetz fortgeführt wird. Dies gewährleistet die unbeschadete Abwicklung bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Zuwendungsbescheid begründeter Rechtsverhältnisse.

zu § 4 Inkrafttreten, Befristung

Artikel 143c Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 2 GG und das Entflechtungsgesetz als Ausführungsgesetz sichern den Ländern Kompensationsmittel bis zum 31. Dezember 2019 zu. Auf diesen Zeitraum ist daher auch der zeitliche Anwendungsbereich dieses Mittelzweckbindungsgesetzes bezogen.